

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Birgit Butter (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Nach welchen Kriterien werden Beobachtungsobjekte des Verfassungsschutzes öffentlich benannt und in den Verfassungsschutzbericht aufgenommen?

Anfrage der Abgeordneten Birgit Butter (CDU), eingegangen am 09.09.2026 - Drs. 19/11603, an die Staatskanzlei übersandt am 17.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 13.10.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Rahmen der Vorstellung des Verfassungsschutzberichts 2025 in der 109. Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sport und Digitalisierung am 11. Juni 2026 wurde die Beobachtung von Teilgruppierungen innerhalb der Partei Die Linke thematisiert.

Ministerin Behrens erklärte in diesem Zusammenhang, im Verzeichnisanhang des Verfassungsschutzberichts seien „alle Gruppierungen und Organisationen“, die als Beobachtungsobjekte eingestuft seien, aufgeführt. Der Präsident des Niedersächsischen Verfassungsschutzes, Dirk Pejril, erklärte zugleich, dass Teilgruppierungen der Partei Die Linke beobachtet würden. Auf meine Nachfrage wurde sodann durch den zuständigen Referatsleiter klargestellt, dass nicht alle Beobachtungsobjekte im Verfassungsschutzbericht genannt würden und insbesondere die Antikapitalistische Linke (AKL) sowie die Kommunistische Plattform (KPF) Beobachtungsobjekte als Teilgruppen der Partei Die Linke seien, obwohl sie im Verzeichnisanhang des aktuellen Verfassungsschutzberichts nicht aufgeführt seien.

Der Präsident des Verfassungsschutzes erklärte darüber hinaus, dass die Beobachtung von Teilgruppierungen der Partei Die Linke bereits Gegenstand früherer Verfassungsschutzberichte gewesen sei, in den vergangenen Jahren jedoch nicht mehr in gleicher Ausführlichkeit dargestellt worden sei.

Die Landesregierung betont zugleich, dass die Einstufung von Organisationen und Parteien nach den gesetzlichen Voraussetzungen und auf Grundlage der jeweiligen Erkenntnislage erfolge. Die Entscheidung über eine Einstufung sei keine politische Entscheidung, sondern richte sich nach den gesetzlichen Schwellen und der fachlichen Bewertung der Erkenntnisse.

1. Nach welchen konkreten Kriterien entscheidet der Verfassungsschutz Niedersachsen, ob ein als Beobachtungsobjekt eingestuftes Objekt im jährlichen Verfassungsschutzbericht namentlich genannt wird oder nicht?

Es wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/10957 (zu Frage 2) verwiesen.

2. Sind diese Kriterien für die unterschiedlichen Phänomenbereiche - insbesondere Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus und Extremismus mit Auslandsbezug - grundsätzlich identisch? Falls nein, welche unterschiedlichen Kriterien gelten jeweils und aus welchen Gründen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen müssen vorliegen, damit ein bestehendes Beobachtungsobjekt nicht im Verzeichnisanhang des Verfassungsschutzberichts aufgeführt wird?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie viele Beobachtungsobjekte waren in den Verfassungsschutzberichten 2022, 2023, 2024 und 2025 jeweils nicht namentlich aufgeführt, obwohl sie nach Angaben der Landesregierung zu diesem Zeitpunkt Beobachtungsobjekte waren (bitte nach Jahren und Phänomenbereichen aufschlüsseln)?

	VS 2022	VS 2023	VS 2024	VS 2025
Rechtsextremismus	2	2	3	3
Linksextremismus	3	3	5	5
Islamismus	5	5	5	4
Extremismus mit Auslandsbezug	-	-	1	-

Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/10957 (zu Frage 3) verwiesen. Im Hinblick auf die Gesamtzahlen ergibt sich eine Abweichung zu den namentlich angeführten Beobachtungsobjekten, da mit Blick auf Geheimschutzaspekte nicht alle Objekte in der öffentlich zugänglichen Beantwortung dargestellt werden konnten.

5. Wie viele der unter Frage 4 genannten nicht veröffentlichten Beobachtungsobjekte wurden über mehrere Jahre hinweg beobachtet, ohne in einem Verfassungsschutzbericht namentlich genannt zu werden (bitte nach Phänomenbereich und Anzahl der Jahre aufschlüsseln)?

Phänomenbereich Rechtsextremismus	
1 Beobachtungsobjekt	2 Jahre
2 Beobachtungsobjekte	4 Jahre
Phänomenbereich Linksextremismus	
2 Beobachtungsobjekte	2 Jahre
3 Beobachtungsobjekte	4 Jahre
Phänomenbereich Islamismus	
3 Beobachtungsobjekte	4 Jahre
2 Beobachtungsobjekte	3 Jahre
Phänomenbereich Extremismus mit Auslandsbezug	
1 Beobachtungsobjekt	1 Jahr

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Welche allgemeinen Gründe können dazu führen, dass ein Beobachtungsobjekt über einen längeren Zeitraum nicht öffentlich benannt wird, obwohl seine Beobachtung fortbesteht (bitte insbesondere darstellen, ob hierbei operative Gründe, der Schutz von Quellen oder Methoden, der Schutz personenbezogener Daten, eine geringe öffentliche Relevanz oder andere Gründe maßgeblich sein können)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Wie stellt die Landesregierung gegebenenfalls sicher, dass bei der Entscheidung über die öffentliche Benennung bzw. Nichtbenennung eines Beobachtungsobjekts phänomenübergreifend einheitliche Maßstäbe angewandt werden?

Die in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/10957 (zu Frage 2) dargestellten Maßstäbe gelten einheitlich für alle Phänomenbereiche.

8. Welche objektiven Kriterien legt der Verfassungsschutz Niedersachsen zugrunde, wenn er zwischen der Beobachtung einer Teilgruppierung einer Partei und der Beobachtung der Gesamtpartei unterscheidet?

Welche Bedeutung haben hierbei insbesondere

- a) personelle Überschneidungen,
- b) organisatorische Verbindungen,
- c) gemeinsame politische Beschlüsse oder programmatische Aussagen,
- d) öffentliche Solidarisierungen und
- e) tatsächliche oder ideologische Verbindungen zu extremistischen Bestrebungen?

Eine Beobachtung im verfassungsschutzrechtlichen Sinne erfolgt ausschließlich bezogen auf extremistische Bestrebungen gemäß §§ 3 und 4 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) und damit letztendlich auf Personenzusammenschlüsse oder Einzelpersonen. Hierzu können auch eine Partei oder deren Teilgruppierungen zählen.

Eine Bestrebung gemäß § 4 NVerfSchG ist eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss. Nicht jede Verhaltensweise einer Einzelperson oder Untergliederung in einem Personenzusammenschluss rechtfertigt jedoch die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt nach § 6 NVerfSchG. Erforderlich ist vielmehr, dass die betreffenden Verhaltensweisen dem Personenzusammenschluss, also auch einer Partei, als Ganzem zugerechnet werden können, weil den fraglichen Verhaltensweisen ein institutioneller Rahmen und eine Plattform geboten wird.

Dies erfordert, dass die fraglichen Verhaltensweisen den Personenzusammenschluss in gewisser Weise prägen. Entscheidend dafür ist, dass dieser von einer entsprechenden Grundtendenz beherrscht wird. Bloß vereinzelte Entgleisungen einzelner Funktionsträger, Mitglieder oder Anhänger eines Personenzusammenschlusses genügen dafür nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Juli 2010 - 6 C 22.09). Vielmehr muss eine Vielzahl an verfassungsfeindlichen Positionen in der Gesamtschau dokumentieren, dass es sich um eine charakteristische Grundtendenz des Personenzusammenschlusses handelt. Diese können sowohl in qualitativer Hinsicht vorliegen, wenn die politischen Hauptziele verfassungsfeindlicher Art sind, als auch in quantitativer Hinsicht, wenn sich entsprechende Äußerungen von Vertretern des Personenzusammenschlusses häufen.

Ob eine Partei insgesamt zu beobachten ist oder eine oder mehrere ihrer Teilgruppierungen, ist stets eine Einzelfallentscheidung. Dabei können die in der Frage benannten Punkte a) bis e) ebenso eine Rolle spielen wie die Organisationsstruktur und der Organisationsgrad der jeweiligen Teilgruppierung oder die Abgrenzbarkeit dieser zu der Gesamtpartei.

- 9. Wie wird gegebenenfalls gewährleistet, dass aus der Beobachtung einer Teilgruppierung nicht allein aufgrund personeller oder politischer Überschneidungen eine Beobachtung der Gesamtpartei abgeleitet wird, beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen ist eine solche Zurechnung rechtlich und fachlich geboten?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

- 10. Welche Kriterien gelten dafür, dass der Verfassungsschutz einen innerparteilichen politischen Diskurs lediglich beobachtet, beziehungsweise ausgewertet und wann daraus eine Beobachtung einer Organisation oder Gruppierung als Beobachtungsobjekt wird?**

Die Voraussetzungen für die Bestimmung eines Beobachtungsobjektes sind abschließend in § 6 Abs. 1 NVerfSchG geregelt. Danach ist Beobachtungsobjekt ein Personenzusammenschluss oder eine Einzelperson nach § 4 Abs. 1 NVerfSchG, der oder die zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 beobachtet und aufgeklärt wird. Voraussetzung für die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt sind Tatsachen, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, das Vorliegen einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 oder 4 NVerfSchG, also beispielsweise gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, belegen.

Eine Beobachtung im Vorfeld der Bestimmung einer Bestrebung zum Beobachtungsobjekt kann gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 NVerfSchG als Verdachtsobjekt oder gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 NVerfSchG im Rahmen einer Verdachtsgewinnung erfolgen, sofern entsprechende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

- 11. Hat sich die fachliche Bewertung der vom Verfassungsschutz beobachteten Teilgruppierungen der Partei Die Linke, insbesondere der AKL und der KPF, seit ihrer früheren öffentlichen Darstellung in den Verfassungsschutzberichten verändert? Falls ja, in welcher Hinsicht? Falls nein, aus welchen Gründen wird über diese Beobachtungsobjekte inzwischen weniger ausführlich öffentlich berichtet?**

Nein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 12. Wie kann eine Organisation, die vom Verfassungsschutz beobachtet wird, sich effektiv gegen diese Beobachtung mit rechtsstaatlichen Mitteln zur Wehr setzen, wenn sie weder im Verfassungsschutzbericht noch in dessen Verzeichnisanhang als Beobachtungsobjekt genannt wird?**

Der Niedersächsische Verfassungsschutz ist ein essenzieller Bestandteil der Sicherheitsarchitektur des Landes Niedersachsen. Durch das Sammeln und Auswerten von Informationen zu extremistischen und terroristischen Bestrebungen sowie Tätigkeiten fremder Nachrichtendienste betreibt er wichtige Vorfeldaufklärung. Diese ist zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unerlässlich. Diese Arbeit als Nachrichtendienst ist ohne einen gewissen Grad an Geheimhaltung und klandestinen Vorgehens undenkbar. Gleichzeitig tragen dadurch Nachrichtendienste eine besondere Verantwortung. Das NVerfSchG enthält vor diesem Hintergrund ein ausgewogenes System an verwaltungsinternen, parlamentarischen und außerparlamentarischen Kontrollen, die ein rechtsstaatliches Handeln des Verfassungsschutzes sicherstellen.

So soll gemäß § 6 Abs. 4 NVerfSchG die Verfassungsschutzbehörde, wenn die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt endet, den ihr bekannten in dem Personenzusammenschluss verantwortlich tätigen Personen oder der Einzelperson die Beendigung der Beobachtung mitteilen. Auf Grundlage einer solchen Mitteilung kann somit im Wege des für das Nachrichtendienstrecht üblichen nachträglichen Rechtsschutzes um verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz ersucht werden.

Das NVerfSchG eröffnet Betroffenen zudem bereits vor einer entsprechenden Mitteilung die grundsätzliche Möglichkeit, über ein Auskunftsverlangen nach § 29 NVerfSchG Kenntnis zu erlangen. Nach dieser Vorschrift erteilt die Verfassungsschutzbehörde den Betroffenen auf Antrag unentgeltlich

Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, soweit hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hingewiesen und ein besonderes Interesse an der Auskunft dargelegt wird. Im Falle der Auskunftserteilung über eine Speicherung wäre der verwaltungsgerichtliche Rechtsweg zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Speicherung gegeben.

Im Falle des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel erfolgt gemäß § 22 NVerfSchG zudem nach seiner Beendigung ebenfalls grundsätzlich eine Mitteilung an die betroffenen Personen. Auf Grundlage dieser Mitteilung kann somit auch im Wege des nachträglichen Rechtsschutzes um verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz ersucht werden.

13. In wie vielen Fällen seit 2022 haben sich Organisationen oder Gruppierungen, die zuvor nicht öffentlich als Beobachtungsobjekt benannt worden waren gegen ihre Beobachtung durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz zur Wehr gesetzt?

In keinem Fall.

14. Welche Möglichkeiten der parlamentarischen Kontrolle bestehen hinsichtlich solcher Beobachtungsobjekte, die nicht im Verfassungsschutzbericht veröffentlicht werden? Insbesondere: In welcher Form kann der Landtag beziehungsweise das Parlamentarische Kontrollgremium überprüfen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beobachtung erfüllt sind und die Kriterien für die öffentliche Benennung beziehungsweise Nichtbenennung gleichmäßig angewandt werden?

Aus § 36 NVerfSchG ergeben sich umfangreiche Unterrichtungspflichten des Fachministeriums gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium. Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 3 NVerfSchG bestehen u. a. eine Unterrichtungspflicht hinsichtlich der Bestimmung eines Beobachtungsobjekts sowie eine Verlängerung der Bestimmung, der Beendigung der Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungsobjekts sowie der Bestimmung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts von erheblicher Bedeutung nebst einer Verlängerung der Bestimmung. Nach § 40 Abs. 1 NVerfSchG ist das Parlamentarische Kontrollgremium verpflichtet, dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen.

15. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um für die Öffentlichkeit nachvollziehbar zu machen, dass bei der Einstufung und Beobachtung von Organisationen und Gruppierungen unabhängig vom jeweiligen politischen Spektrum dieselben gesetzlichen Maßstäbe angewandt werden?

Die Aufgaben und Befugnisse des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ergeben sich aus dem NVerfSchG. Das Gesetz stellt den für alle Extremismusformen gleichermaßen geltenden rechtlichen Rahmen dar. Mit der Bindung an Recht und Gesetz geht auch die Pflicht zur politischen Neutralität einher. Daneben bestehen u. a. mit dem Parlamentarischen Kontrollgremium und der G 10-Kommission weisungsunabhängige Institutionen zur Kontrolle der Arbeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes.

Darüber hinausgehende Maßnahmen sind aus Sicht der Landesregierung daher nicht erforderlich.